

0000 Niederschrift der Hauptverhandlung am 19.04.1943 [handschriftlich korrigiertes Typoskript]<sup>1</sup>

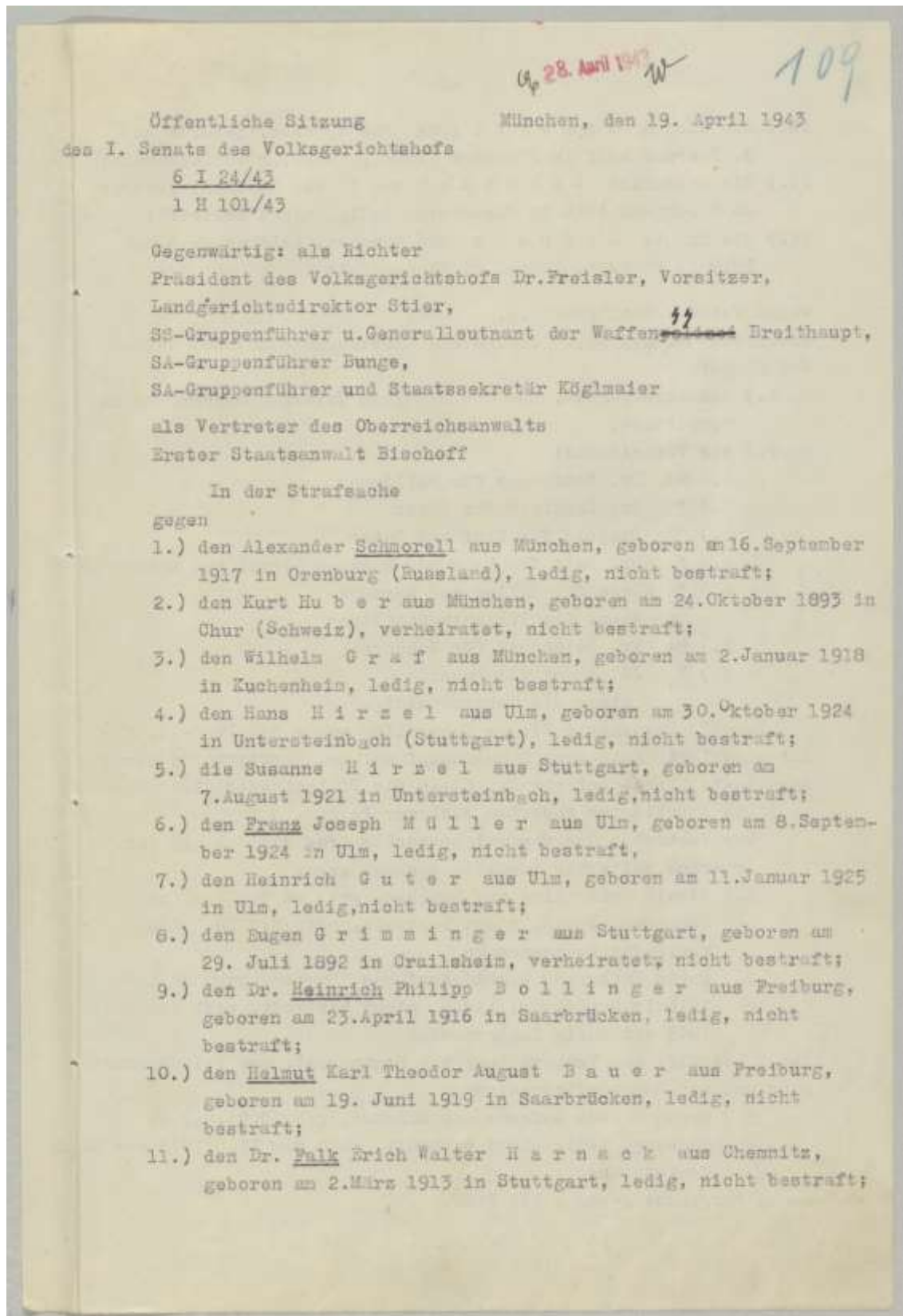
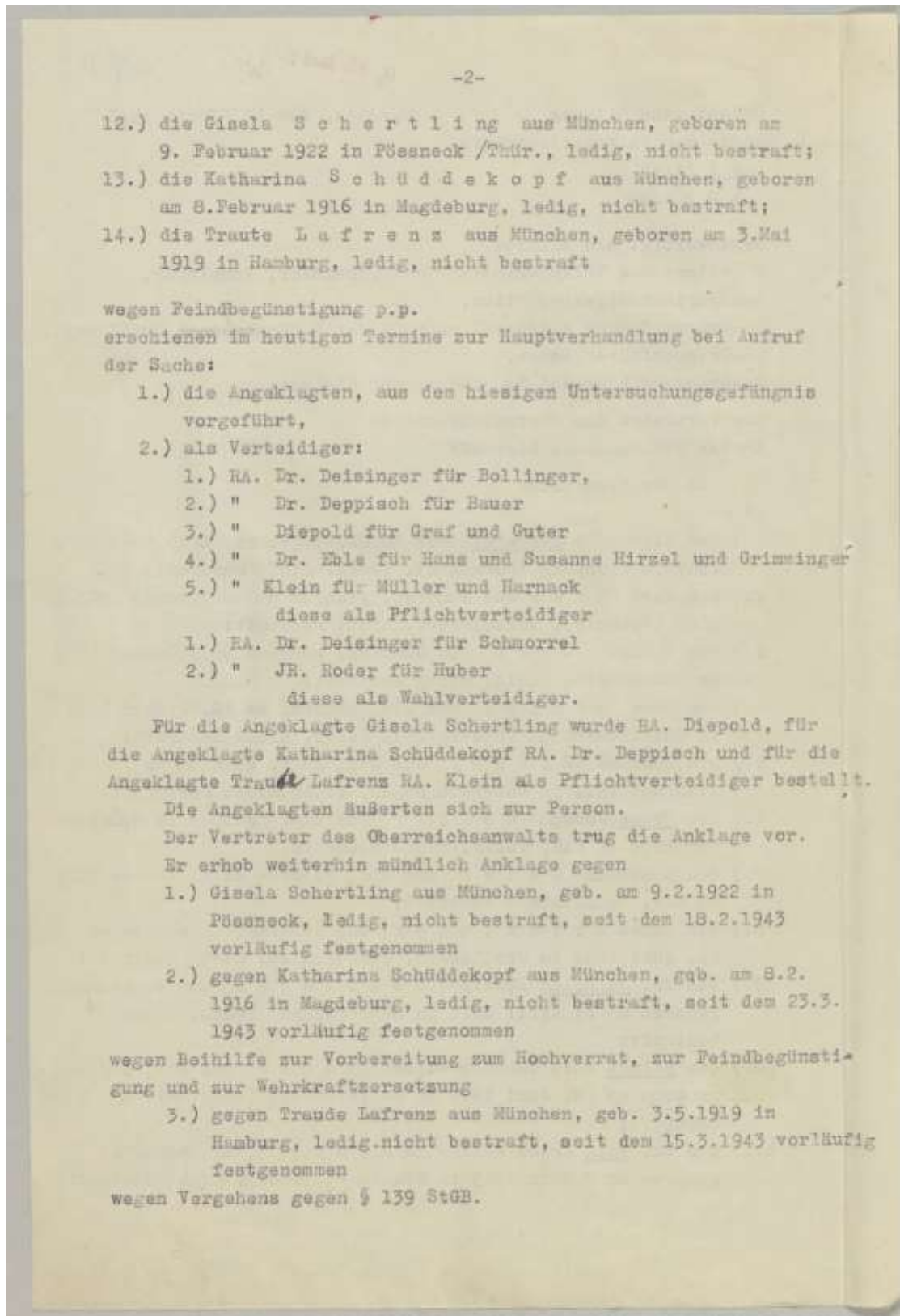
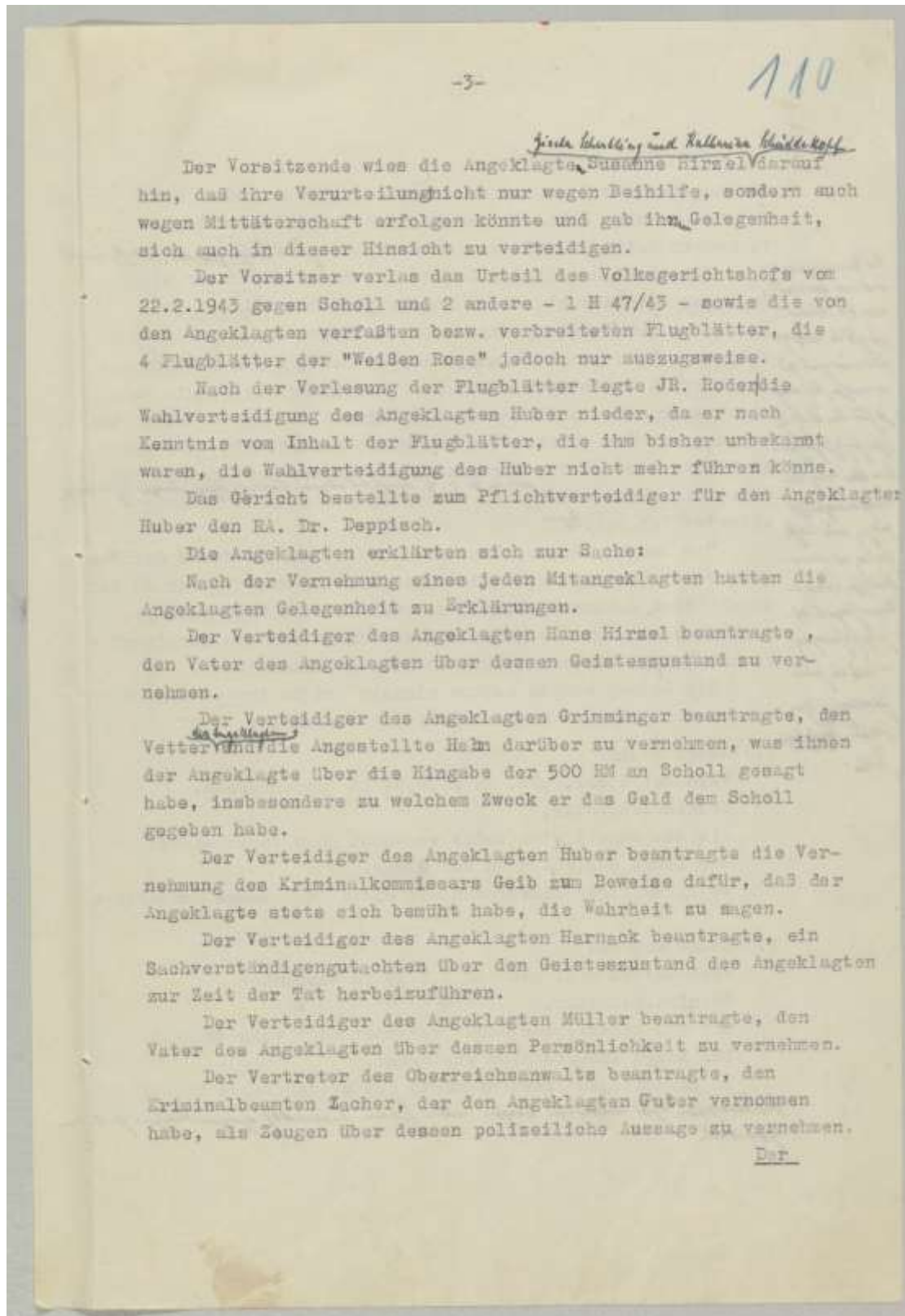


Abb. 1: f. 109<sup>r</sup> des Verhandlungsprotokolls vom 19.04.1943 [handschriftlich korrigiertes Typoskript]

<sup>1</sup> Niederschrift der Hauptverhandlung vor dem 1. Senat des Volksgerichtshofs am 19.04.1943, BArch R 3018/18401, f. 109-111.

Abb. 2: f. 109<sup>v</sup> des Verhandlungsprotokolls vom 19.04.1943 [handschriftlich korrigiertes Typoskript]

Abb. 3: f. 110<sup>r</sup> des Verhandlungsprotokolls vom 19.04.1943 [handschriftlich korrigiertes Typoskript]



-5-

111

- 3.) Zeugin Hahn,  
 Vorname: Tilli, geb. am 6.8.99 in Stuttgart,  
 Angestellte,  
 mit dem Angeklagten weder verwandt noch verschwägert.  
 Die Zeugin äußerte sich zur Sache.  
 Im allseitigen Einverständnis bleibt die Zeugin unbeeidigt.

~~Die Zeugen wurden um 17 Uhr entlassen.~~

Der Vorsitz verlas aus dem Band Gisela Schertling die polizeiliche Beurteilung der Angeklagten vom 18.3.1943 (16.3.1943).

Nach der Vernehmung eines jeden Zeugen und Mitangeklagten sowie nach der Verlesung eines jeden Schriftstücks hatten die Angeklagten Gelegenheit zu Erklärungen.

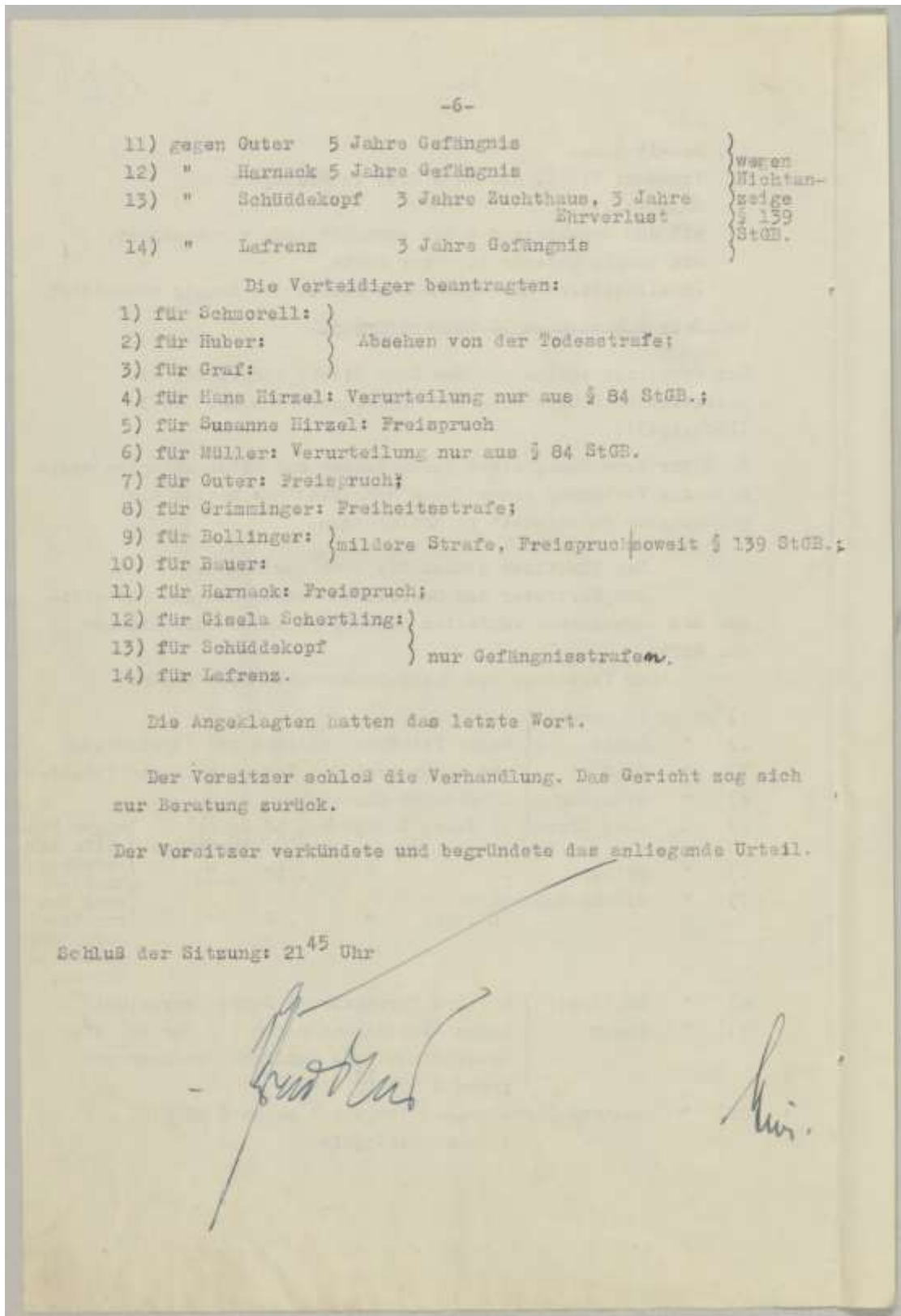
Der Vorsitz schloß die Beweisaufnahme.

Der Vertreter des Oberreichsanwalts und die Verteidiger der Angeklagten erhielten nunmehr zu ihren Ausführungen das Wort.

Der Vertreter des Oberreichsanwalts beantragte:

- |     |                     |   |  |            |  |  |              |           |
|-----|---------------------|---|--|------------|--|--|--------------|-----------|
| 1)  | gegen Schmorell     | } |  |            |  |  |              |           |
| 2)  | " Huber             | } | wegen Feindbegünstigung und Vorbereitung   |            |  |  |              |           |
| 3)  | " Graf              | } | zum Hochverrat die Todesstrafe und lebens- |            |  |  |              |           |
| 4)  | " Grimminger        | } | länglichen Ehrverlust.                     |            |  |  |              |           |
| 5)  | " Hans Hirtel       |   | 12 Jahre Zuchthaus, 10 Jahre               | 10 Jahre   |  |  | } wegen Bei- |           |
|     |                     |   | Ehrverlust                                 | Ehrverlust |  |  |              | hilfe zur |
| 6)  | " Müller            |   | 10 " " , 10 "                              | " "        |  |  |              | Feindbe-  |
| 7)  | " Gisela Schertling |   | 6 Jahre " , 6 "                            | " "        |  |  | Unsti-       |           |
|     |                     |   |  |            |  |  | gung und     |           |
|     |                     |   |  |            |  |  | zur Vor-     |           |
|     |                     |   |  |            |  |  | bereitung    |           |
|     |                     |   |  |            |  |  | zum Hoch-    |           |
|     |                     |   |  |            |  |  | verrat,      |           |
| 8)  | " Bollinger         | } | 8 Jahre Zuchthaus, 8 Jahre Ehrverlust      |            |  |  |              |           |
| 9)  | " Bauer             | } | wegen Verbrechens gegen § 1 der VO. über   |            |  |  |              |           |
|     |                     | } | außerordentliche Rundfunkmaßnahmen und     |            |  |  |              |           |
|     |                     | } | gegen § 139 <sup>II</sup> StGB.            |            |  |  |              |           |
| 10) | " Susanne Hirtel    |   | wegen Vergehens gegen § 85 StGB.           |            |  |  |              |           |
|     |                     |   | 3 Jahre Gefängnis                          |            |  |  |              |           |

Abb. 5: f. 111<sup>r</sup> des Verhandlungsprotokolls vom 19.04.1943 [handschriftlich korrigiertes Typoskript]

Abb. 6: f. 111<sup>v</sup> des Verhandlungsprotokolls vom 19.04.1943 [handschriftlich korrigiertes Typoskript]

f. 109<sup>r</sup>109<sup>2</sup>

Öffentliche Sitzung München, den 19. April 1943  
des I. Senats des Volksgerichtshofs

6 I 24/43

1 H 101/43

5 Gegenwärtig: als Richter  
Präsident des Volksgerichtshofs Dr. Freisler, Vorsitzender,  
Landgerichtsdirektor Stier,  
SS-Gruppenführer u. Generalleutnant der ~~Waffenpolizei~~<sup>44</sup> Breithaupt,  
SA-Gruppenführer Bunge,  
10 SA-Gruppenführer und Staatssekretär Köglmaier  
als Vertreter des Oberreichsanwalts  
Erster Staatsanwalt Bischoff

in der Strafsache

gegen

- 15 1.) den Alexander Schmorell aus München, geboren am 16. September 1917 in Orenburg (Russland), ledig, nicht bestraft;
- 2.) den Kurt Huber aus München, geboren am 24. Oktober 1893 in Chur (Schweiz), verheiratet, nicht bestraft;
- 3.) den Wilhelm Graf aus München, geboren am 2. Januar 1918  
20 in Kuchenheim, ledig, nicht bestraft;
- 4.) den Hans H ir z e l aus Ulm, geboren am 30. Oktober 1924  
in Untersteinbach (Stuttgart)<sup>3</sup>, ledig, nicht bestraft;
- 5.) die Susanne H i r z e l aus Stuttgart, geboren am  
7. August 1921 in Untersteinbach, ledig, nicht bestraft;
- 25 6.) den Franz Joseph Müller aus Ulm, geboren am 8. September  
in Ulm, ledig, nicht bestraft,
- 7.) den Heinrich Güter aus Ulm, geboren am 11. Januar 1925  
in Ulm, ledig, nicht bestraft;
- 8.) den Eugen Grimlinger aus Stuttgart, geboren am  
30 29. Juli 1892 in Craihsheim, verheiratet, nicht bestraft;
- 9.) den Dr. Heinrich Philipp Bollinger aus Freiburg,  
geboren am 23. April 1916 in Saarbrücken, ledig, nicht

<sup>2</sup> *Typus*: Schriftquelle (Typoskript mit handschriftlichen Korrekturen – Transkription durch Hans Günter Hockerts [handschriftlicher Textzusatz Freislers S. 4] und durch d. Ed.). ▫ *Gattung und Charakteristik*: Protokoll einer Hauptverhandlung. ▫ *Zustand*: Die Quelle ist vollständig und gut erhalten. ▫ *Sekundäre Bearbeitung*: Stempel mit Paraphen; Foliiierung. ▫ *Urheberschaft, Datierbarkeit und Lokalisierbarkeit*: Urheber sind Martin Stier als Protokollant und Roland Freisler als Vorsitzender, ferner ist ausführend eine Schreibkraft anzunehmen. Die Quelle entsteht nach dem 19.04.1943 und vor dem 29.04.1943, vermutlich in der Geschäftsstelle des I. Senats des Volksgerichtshofs. ▫ *Rolle, Perspektive und Intention*: Gerichtsroutine auf der Grundlage eines ersten Entwurfs (vgl. E09). ▫ *Relevanz*: I.

<sup>3</sup> Es handelt sich um den zuständigen Landgerichtsbezirk (vgl. QWR 27.02.1943, E02). Es ist unklar, aus welchem Grund er hier genannt wird.

bestraft;

10.) den Helmut Karl Theodor August Bauer aus Freiburg,  
35 geboren am 19. Juni 1919 in Saarbrücken, ledig, nicht  
bestraft;

11.) den Dr. Falk Erich Walter Harnack aus Chemnitz,  
geboren am 2. März 1913 in Stuttgart, nicht bestraft;

f. 109<sup>v</sup>

- 2 -

12.)<sup>4</sup> die Gisela Schertling aus München, geboren am  
9. Februar 1922 in Pössneck /Thür., ledig, nicht bestraft;

13.) die Katharina Schüddekopf aus München, geboren  
5 am 8. Februar 1916 in Magdeburg, ledig, nicht bestraft;

14.) die Traute Lafrenz aus München, geboren am 3. Mai  
1919 in Hamburg, ledig, nicht bestraft

wegen Feindbegünstigung p.p.<sup>5</sup>

erschieden im heutigen Termine zur Hauptverhandlung bei Aufruf  
10 der Sache:

1.) die Angeklagten, aus dem hiesigen Untersuchungsgefängnis<sup>6</sup>  
vorgeführt,

2.) als Verteidiger:

1.) RA Dr. Deisinger für Bollinger,

15 2.) " Dr. Deppisch für Bauer

3.) " Diebold für Graf und Guter

4.) " Dr. Eble für Hans und Susanne Hirzel und Grimminger

5.) " Klein für Müller und Harnack  
diese als Pflichtverteidiger

20 1.) RA Dr. Deisinger für Schmorrel<sup>7</sup>

2.) " JR Roder für Huber

diese als Wahlverteidiger.

Für die Angeklagte Gisela Schertling wurde RA. Diebold, für  
die Angeklagte Katharina Schüddekopf RA. Dr. Deppisch und für die  
25 Angeklagte Traude<sup>8</sup> Lafrenz RA. Klein als Pflichtverteidiger bestellt.

Die Angeklagten äußerten sich zur Person.

Der Vertreter des Oberreichsanwalts trug die Anklage vor.

<sup>4</sup> Die Ziffern 12 bis 14 bilden an dieser Stelle die Gruppe der Angeklagten bei Eröffnung der Hauptverhandlung nicht ab. Es kommt so zu einer doppelten Nennung von Gisela Schertling, Katharina Schüddekopf und Traute Lafrenz (vgl. Z. 29-40).

<sup>5</sup> Es wird bezüglich der je nach Person unterschiedlichen Anklagepunkte nicht differenziert. Ohne Kenntnis der Anklageschrift (vgl. QWR 08.04.1943, E01) ist die Abkürzung von *perge perge* («fahre fort») nicht nachvollziehbar.

<sup>6</sup> In der Geschäftsstelle des Volksgerichtshofs geht man irrtümlich davon aus, dass alle Angeklagten ihre Untersuchungshaft im Gerichtsgefängnis Am Neudeck verbringen (vgl. u. a. QWR 15.04.1943, E01).

<sup>7</sup> Fehlerhafte Namensschreibung.

<sup>8</sup> Fehlerhafte Namensschreibung (handschriftlich falsch korrigiert).



- Er erhob weiterhin mündlich Anklage<sup>9</sup> gegen
- 1.) Gisela Schertling aus München, geb. am 9.2.1922 in  
 30 Pössneck, ledig, nicht bestraft, seit dem 18.2.1943  
 vorläufig festgenommen<sup>10</sup>
- 2.) gegen Katharina Schüddekopf aus München, geb. am 8.2.  
 1916 in Magdeburg, ledig, nicht bestraft, seit dem 23.3.  
 1943 vorläufig festgenommen<sup>11</sup>
- 35 wegen Beihilfe zur Vorbereitung zum Hochverrat, zur Feindbegünsti-  
 gung und zur Wehrkraftzersetzung
- 3.) gegen Traude Lafrenz aus München, geb. 3.5.1919 in  
 Hamburg, ledig, nicht bestraft, seit dem 15.3.1943 vorläufig  
 festgenommen<sup>12</sup>
- 40 wegen Vergehens gegen § 139 StGB.<sup>13</sup>

f. 110<sup>r</sup>

- 3 -

110

Gisela Schertling und Katharina Schüddekopf

Der Volksgerichtshof wies die Angeklagten Susanne Hirzel <sup>1</sup>darauf  
 hin, daß ihre Verurteilung nicht nur wegen Beihilfe, sondern auch  
 wegen Mittäterschaft erfolgen könnte<sup>14</sup> und gab ihnen Gelegenheit,  
 5 sich auch in dieser Hinsicht zu verteidigen.

Der Vorsitzende verlas das Urteil des Volksgerichtshofs vom  
 22.2.1943 gegen Scholl und 2 andere - 1 H 47/43 - sowie die von  
 den Angeklagten verfaßten bzw. verbreiteten Flugblätter, die  
 4 **Flugblätter der "Weißen Rose" jedoch nur auszugsweise.**

10 Nach der Verlesung der Flugblätter legte JR. Roder die  
 Wahlvertretung des Angeklagten Huber nieder, da er nach  
 Kenntnis vom Inhalt der Flugblätter, die ihm bisher unbekannt  
 waren, die Wahlvertretung des Huber nicht mehr führen könne.

Das Gericht bestellte zum Pflichtverteidiger für den Angeklagten  
 15 Huber den RA. Dr. Deppisch.

Die Angeklagten erklärten sich zur Sache:

Nach der Vernehmung eines jeden Mitangeklagten hatten die  
 Angeklagten Gelegenheit zu Erklärungen.

Der Verteidiger des Angeklagten Hans Hirzel beantragte ,

<sup>9</sup> Hierbei handelt es sich um einen eklatanten Verstoß gegen die Strafprozessordnung [FUCHS 2013]. Vgl. dazu auch die von Lafrenz – allerdings spät – berichtete Aussage Freislers unmittelbar nach Eröffnung der Verhandlung, es »gelte für dieses Gericht keine Prozessordnung« (E44, S. 217, Z. 23f), sowie HOCKERTS 2024, 39f.

<sup>10</sup> Nicht zutreffend: Schertling befindet sich seit dem 06.04.1943 in Untersuchungshaft (vgl. QWR 06.04.1943, E03).

<sup>11</sup> Nicht zutreffend: Schüddekopf befindet sich seit dem 10.04.1943 in Untersuchungshaft (vgl. QWR 10.04.1943, E03).

<sup>12</sup> Nicht zutreffend: Lafrenz befindet sich seit dem 13.04.1943 in Untersuchungshaft (vgl. QWR 13.04.1943, E02).

<sup>13</sup> Die Ermittlungsbehörde beim Sondergericht München ermittelte gegen Lafrenz dagegen wegen Beihilfe zum Hochverrat (vgl. E08).

<sup>14</sup> Diese Auskunft Freislers überrascht doch sehr. Zunächst weil er damit über die Anklage Adolf Bischoffs deutlich hinausgeht; dann aber auch, weil das spätere Urteil hinter der Strafforderung deutlich zurückbleibt.

20 den Vater des Angeklagten über dessen Geisteszustand zu vernehmen.<sup>15</sup>

Der Verteidiger des Angeklagten Grimminger beantragte, den <sup>des Angeklagten</sup> Vetter und die Angestellte Hahn darüber zu vernehmen, was ihnen der Angeklagte über die Hingabe der 500 RM zu Scholl gesagt  
25 habe, insbesondere zu welchem Zweck er das Geld dem Scholl gegeben habe.

Der Verteidiger des Angeklagten Huber beantragte die Vernehmung des Kriminalkommissars Geib<sup>16</sup> zum Beweise dafür, daß der Angeklagte stet sich bemüht habe, die Wahrheit zu sagen.

30 Der Verteidiger des Angeklagten Harnack beantragte, ein Sachverständigengutachten über den Geisteszustand des Angeklagten zur Zeit der Tat herbeizuführen.<sup>17</sup>

Der Verteidiger des Angeklagten Müller beantragte, den Vater des Angeklagten über dessen Persönlichkeit zu vernehmen.

35 Der Vertreter des Oberreichsanwalts beantragte, den Kriminalbeamten Zacher, der den Angeklagten Guter vernommen hatte, als Zeugen über dessen polizeiliche Aussage zu vernehmen.<sup>18</sup>

Der

f. 110<sup>v</sup>

- 4 -

Der Senat<sup>19</sup> beschloß,

die Angestellte Hahn und den Kriminalbeamten Zacher sowie den Kriminalbeamten Schmauß, der den Angeklagten Grimminger

<sup>15</sup> Beweisanträge, die den Geisteszustand des Angeklagten zum Gegenstand haben, sind Teil einer immer wieder versuchten Verteidigungsstrategie (vgl. das Schreiben von Hans Günter Hockerts an d. Ed. vom 27.10.2024). Vgl. dazu Christoph Probsts, vermutlich von seinem Anwalt Ferdinand Seidl angeregte, Berufung auf eine »psychotische Depression« (vgl. QWR 21.02.1943, E17, f. 40<sup>r</sup>); Kurt Hubers Hinweis auf sein völliges Niedergeschmettertsein angesichts von Stalingrad (vgl. E01, S. 4), das sein Pflichtverteidiger August Deppisch als »Verzweiflungsstimmung« aufnimmt, die zu einer »Affekthandlung« geführt habe (vgl. E18, S. 24f). Hans Hirzel selbst hatte bereits in seiner Vernehmung durch die Ulmer Gestapo am 17.02.1943 diese Strategie offensichtlich erfolgreich verfolgt (vgl. u. a. QWR 17.02.1943, E02, f. 4<sup>v</sup>), wobei allerdings auch von Dritten seine psychische Stabilität in Frage gestellt wird (vgl. exemplarisch Freislers Psychogramm [E13 f. 45<sup>r</sup>] und RIESTER 1987, 196ff).

<sup>16</sup> Es handelt sich um Kriminalsekretär Eduard Geith.

<sup>17</sup> Vgl. dazu Falk Harnack selbst in seinem autobiographischen Abriss: »...ein persönliches Erlebnis, das mich in den Grundfesten erschütterte u. mir fast alle Lebenskraft nahm (Tod meines Bruders). Ich geriet in eine pessimistisch-depressive Stimmung und da meine Nerven sowieso nicht sehr gut sind (Felderkrankung – 4 Monate Lazarett) war ich übererregt und nervös.« (QWR 18.03.1943, E02, f. 45<sup>r</sup>). – Der gegenüber August Klein häufig erhobene Vorwurf, er sei völlig unfähig und passiv gewesen (vgl. u. a. QWR 14.04.1943, N02; Eduard Eble: »seine Pflichtverteidigung eine Null« [E28, S. 1]), kann so nicht aufrecht erhalten werden (vgl. auch Kleins Plädoyer auf einen Freispruch Harnacks f. 111<sup>v</sup>). – Ob die von Deppisch berichteten »Weinkrämpfe« Harnacks vor Freisler (vgl. E25, S. 2) sich tatsächlich so ereignet haben, sei einstweilen dahingestellt (vgl. das Schreiben von Hans Günter Hockerts an d. Ed. vom 27.10.2024).

<sup>18</sup> Vgl. E05.

<sup>19</sup> Gem. § 244 Abs. 6 StPO i. d. F. v. 01.09.1935 ist ein Gerichtsbeschluss erforderlich (vgl. FUCHS 2013). Es dürfte sich aber um die alleinige Entscheidung Freislers handeln – allenfalls ist eine rein formale Zustimmung der Beisitzer, z. B. durch Kopfnicken, denkbar.

- 5 vernommen hatte, als Zeugen zu vernehmen;<sup>20</sup> *das letzte zwar nicht, weil die Vernehmung nötig ~~xx~~ wäre, um die Niederschrift der Anklage Grimminger zu verwerfen, die auch so für den V.G.H. schon feststeht, sondern um auch dem Angeklagten zu zeigen, wie leichtfertig er einen deutschen Beamten unrichtiger Aussagenfestlegung – wie in seiner Untersuchungshaft – bezichtigt hatte.*

Die übrigen Anträge lehnte der Senat ab, da er sich über den Geisteszustand der Angeklagten Hans Hirtzel und Harnack - bei letzterem zur Zeit der Tat - aus eigener Sachkunde ein Bild machen könne, die Vernehmung des Veters des Angeklagten Grimminger neben der Vernehmung der Zeugin Hahn nicht mehr erforderlich sei, die Angaben des Angeklagten Huber, er habe vor der Polizei die Wahrheit gesagt, als wahr unterstellt würden und die Vernehmung des Vaters des Angeklagten Müller zur Beurteilung von dessen Persönlichkeit nicht  
 15 erforderlich sei, ~~xx~~

Die Zeugen Zacher, Schmauß und Hahn wurden durch den Vorsitz mit dem Gegenstand der Untersuchung und der Person der Angeklagten bekannt gemacht, zur wahrheitsgemäßen Aussage ermahnt sowie auf die Bedeutung des Eides und die strafrechtlichen Folgen einer unrichtigen Aussage hingewiesen.

Die Zeugen wurden sodann einzeln und in Abwesenheit der später anzuhörenden Zeugen wie folgt vernommen:

- 1.) Zeuge Zacher  
 30 Vorname: Georg, geb. am 22.6.94 in Gunzenhausen,  
 Kriminalsekretär,  
 mit dem Angeklagten weder verwandt noch verschwägert.  
 Der Zeuge äußerte sich zur Sache.  
 Im allseitigen Einverständnis bleibt der Zeuge unbeeidigt.
- 2.) Zeuge Schmauß  
 30 Vorname: Ludwig, geb. am 4.1.99 in Wuppenhof  
 Kriminalsekretär,  
 mit dem Angeklagten weder verwandt noch verschwägert.  
 Der Zeuge äußerte sich zur Sache.  
 Im allseitigen Einverständnis bleibt der Zeuge unbeeidigt.
- [35] *Der Angekl. Grimminger nahm nun seinen Vorwurf gegen diesen Zeugen zurück.*

- 3.) Zeugin Hahn,  
 Vorname: Tilly<sup>21</sup>, geb. am 6.8.99 in Stuttgart  
 Angestellte,

<sup>20</sup> Bei der handschriftlichen Einfügung Freislers handelt es sich im Original um eine Randbemerkung (s. Abb. 4).

<sup>21</sup> Fehlerhafte Namensschreibung, korrekt ist »Tilly«.

- 5 mit dem Angeklagten weder verwandt noch verschwägert.  
Die Zeugin äußerte sich zur Sache.  
Im allseitigen Einverständnis bleibt die Zeugin unbeeidigt.<sup>22</sup>

~~Die Zeugen wurden um 17 Uhr entlassen.<sup>23</sup>~~

Der Vorsitz verlas aus dem Band Gisela Schertling die polizeiliche<sup>24</sup> Beurteilung der Angeklagten vom 18.3.1943 (16.3.1943).<sup>25</sup>

Nach der Vernehmung eines jeden Zeugen und Mitangeklagten sowie nach der Verlesung eines jeden Schriftstücks<sup>26</sup> hatten die Angeklagten Gelegenheit zu Erklärungen.

Der Vorsitz schloß die Beweisaufnahme.

Der Vertreter des Oberreichsanwalts und die Verteidiger der Angeklagten erhielten nunmehr zu ihren Ausführungen das Wort.

Der Vertreter des Oberreichsanwalts beantragte:

- |     |                                   |  |   |
|-----|-----------------------------------|--|---|
| 1)  | gegen Schmorell                   | } wegen Feindbegünstigung und Vorbereitung zum Hochverrat die Todesstrafe und lebenslänglichen Ehrverlust. |   |
| 2)  | " Huber                           |  |   |
| 3)  | " Graf                            |  |   |
| 4)  | " Grimminger                      |  |   |
| 5)  | " Hans Hirzel                     |  | 12 Jahre Zuchthaus, 10 Jahre Ehrverlust   |
| 6)  | " Müller <sup>27</sup>            | 10 " " , 10 "  | } wegen Beihilfe zur Feindbegünstigung und zur Vorbereitung zum Hochverrat,                         |
| 7)  | " Gisela Schertling <sup>28</sup> | 6 Jahre " , 6 "  |   |
| 8)  | " Bollinger                       | } 8 Jahre Zuchthaus, 8 Jahre Ehrverlust  |   |
| 9)  | " Bauer                           |  | wegen Verbrechens gegen § 1 der VO über außerordentliche Rundfunkmaßnahmen und gegen § 139 II StGB. |
| 10) | " Susanne Hirzel                  | wegen Vergehens gegen § 85 StGB.   | 3 Jahre Gefängnis   |

<sup>22</sup> Vgl. die von Eugen Grimminger berichtete Aussage Freislers »Eine deutsche Frau lügt nicht« (E29, 76. Min.).

<sup>23</sup> Die Streichung ist nicht nachvollziehbar (vgl. E09, f. 28<sup>v</sup>).

<sup>24</sup> Dies ist unzutreffend: Es handelt sich um die *politischen* Beurteilungen des Bürgermeisters und des Ortsgruppenleiters von Pössneck (vgl. QWR 16.03.1943, N04; QWR 18.03.1943, N02; sowie das korrekte Adjektiv in E09 f. 28<sup>v</sup>).

<sup>25</sup> Es ist unklar, aus welchem Grund 1. Freisler so verfährt, und aus welchem Grund dies 2. in dieser vergleichsweise hervorgehobenen Form protokolliert wird.

<sup>26</sup> Es ist unklar, um welche Schriftstücke es sich handelt.

<sup>27</sup> Der eher geringe Abstand zur Strafforderung für H. Hirzel überrascht, da Letzterem mit seinem eigenen Flugblattentwurf, mit dem Kauf eines Vervielfältigungsapparates und mit seiner Anstiftung Müllers mit Sicherheit ein sehr viel schwererer Tatvorwurf zu machen ist.

<sup>28</sup> Dieses Strafmaß überrascht in seiner Härte, da Scherling – neben der Nichtanzeige – Sophie Scholl lediglich einmal beim Einwurf von Flugblättern geholfen hatte.

f. 111<sup>v</sup>

- 6 -

- |                   |                            |                                  |
|-------------------|----------------------------|----------------------------------|
| 11) gegen Guter   | 5 Jahre Gefängnis          | } wegen Nichtanzeige § 139 StGB. |
| 12) " Harnack     | 5 Jahre Gefängnis          |                                  |
| 13) " Schüddekopf | 5 Jahre Zuchthaus, 3 Jahre |                                  |
| 14) " Lafrenz     | 3 Jahre Gefängnis          |                                  |

Die Verteidiger beantragten:

- |                            |  |
|----------------------------|--|
| 1) für Schmorell:          | } Absehen von der Todesstrafe;                     |
| 2) für Huber:              |  |
| 3) für Graf:               |  |
| 4) für Hans Hirzel:        | Verurteilung nur aus § 84 StGB.;                   |
| 5) für Susanne Hirzel:     | Freispruch   |
| 6) für Müller:             | Verurteilung nur aus § 84 StGB.                    |
| 7) für Guter:              | Freispruch   |
| 8) für Grimminger:         | Freiheitsstrafe;                                   |
| 9) für Bollinger:          | } mildere Strafe, Freispruch   soweit § 139 StGB.; |
| 10) für Bauer:             |  |
| 11) für Harnack:           | Freispruch;  |
| 12) für Gisela Schertling: | } nur Gefängnisstrafen.                            |
| 13) für Schüddekopf        |  |
| 14) für Lafrenz.           |  |

Die Angeklagten hatten das letzte Wort.

Der Vorsitzende schloß die Verhandlung. Das Gericht zog sich zur Beratung zurück.

Der Vorsitzende verkündete und begründete das anliegende Urteil.

Schluß der Sitzung: 21<sup>45</sup> Uhr

*Freisler*

*Stier*